

Ausgeführt durch Gruner AG
 St. Jakobs-Strasse 199, CH-4020 Basel, T +41 61 317 61 61, www.gruner.ch

L_US63d

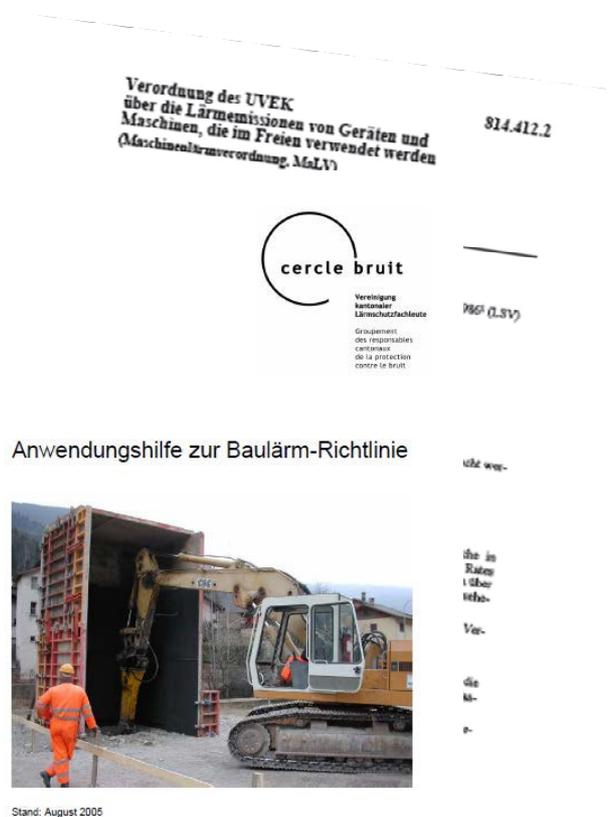
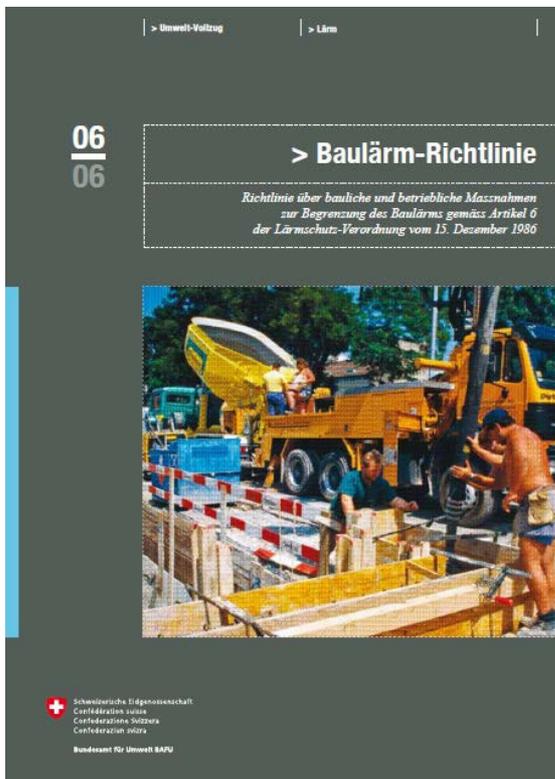
Umweltplanung Baulärmkonzept Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms

Auftraggeber:

- > Generalplaner
- > Bauherren
- > Bauherrenvertreter
- > Bauleitung

Die Schweiz ist ein dicht besiedeltes Land, in dem viele Bautätigkeiten an Infrastrukturen und Hochbauten stattfinden. Die dicht besiedelten Gebiete weisen eine erhöhte Lärmempfindlichkeit auf. Zum Schutz der Anwohner müssen die Bauherren und Baubewilligungsbehörden hier für lärmmindernde Massnahmen sorgen. Die vom BAFU erarbeitete Baulärm-Richtlinie zeigt auf, wie das konkret funktioniert. Zum Schutz der Wohn und Arbeitsorte mit lärmempfindlichen Nutzungen in der Nähe einer Baustelle enthält die Baulärm-Richtlinie (BLR) einen nicht abschliessenden Katalog von Massnahmen gegen Lärm. Dabei wird zwischen den Massnahmenstufen A, B und C mit verschiedenen strengen Anforderungen unterschieden.

Dienstleistung: Basierend auf den Projektunterlagen erstellen wir das Baulärmkonzept. Der Bericht zeigt die bzgl. Baulärmrelevanten Aspekte auf und definiert zu Händen der Bauherrschaft, der Planenden sowie der Bauunternehmungen die projektspezifischen Massnahmen, die es umzusetzen gilt. Ziel des Baulärmkonzeptes ist die reibungslose sowie fach- und termingerechte Durchführung der Arbeiten unter Berücksichtigung eines angemessenen Schutzes der Umgebung (Mensch und Umwelt) vor übermässigen Lärmimmissionen durch den Baustellenbetrieb.



Umfassende Beratung und Unterstützung bei der Planung der Bauarbeiten



Je lärmintensiver eine Baustelle und je empfindlicher die Umgebung, desto strengere Massnahmen gelten für die Begrenzung der Baulärmemissionen. Als wichtigste Massnahmen gelten Zeitbeschränkungen, die Orientierung der Lärmbetroffenen und die Festlegung der generellen Anforderungen an Einrichtungen, Geräte und Maschinen. In kritischen Fällen können auch provisorische Schallschutzwände (s. Abbildungen) oder sogar der Einbau von Schallschutzfenstern nötig werden.

Zum Schutz der Anwohner kann die Fachstelle weitergehende Massnahmen verlangen, wenn die vom Bauherrn beabsichtigten Vorkehrungen nicht ausreichen. Die Weichen für einen wirksamen Schutz der Nachbarschaft vor Baulärm werden bereits bei der Planung und Projektierung gestellt. Wirksame Massnahmen sind eine optimale Organisation der Baustelle (Bestimmung der Ablagerungsplätze, Transportwege, Abschirmungen) und die Wahl lärmarmere Baumethoden und Geräte. Zuständig für den Vollzug der Baulärmrichtlinien sind die Gemeinden (Baubehörde) oder die entsprechenden kantonalen Fachstellen.

Durch umsichtig durchgeführte Abbruch- oder Aushubarbeiten, eine sorgfältige Installation der Baustelle und den Einsatz lärmarmere Maschinen und Geräte lassen sich Lärmbelastungen zwar nicht ganz verhindern, aber zumindest auf ein erträgliches Niveau reduzieren. Ein Baulärmkonzept verschafft Planungssicherheit, senkt das Risiko zusätzlicher Auflagen im Bauverlauf und entlastet so die Bauleitung.